S 16 RA 100/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 100/01
Datum	08.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 52/02
Datum	16.05.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 8. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist unter den Beteiligten ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Beitragserstattung.

Der 1963 geborene KlÃ¤ger, der ab 1978 eine Ausbildung zum Landwirt und spÃ¤ter zum Agrartechniker durchlaufen hat, entrichtete in der Zeit vom 01.10.1978 bis 12.09.1983 BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung. Mit Wirkung vom 29.10.1990 wurde er als LandwirtschaftssekretÃ¤r in das BeamtenverhÃ¤ltnis auf Lebenszeit Ã¼bernommen. Am 31.07.2000 beantragte er bei der Beklagten die Erstattung der bisher entrichteten BeitrÃ¤ge.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 14.08.2000 ab, weil der KlÃ¤ger das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe und die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren mit

Beitrags- und Ersatzzeiten erfÃ¼llt sei. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, der nicht begrÃ¼ndet wurde, wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 07.02.2001 zurÃ¼ck.

Die hiergegen erhobene Klage zum Sozialgericht (SG) begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass er lediglich fÃ¼r vier Jahre, elf Monate und zwÃ¶lf Tage VersicherungsbeitrÃ¤ge einbezahlt habe und damit die volle Wartezeit von fÃ¼nf Jahren nicht erfÃ¼llt sei. Er vertrat die Auffassung, dass die Vorschrift des Â§ 122 Sozialgesetzbuch (SGB) VI, wonach ein nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegter Monat als voller Monat zÃ¤hlt, hier nicht anwendbar sei, weil sie nur fÃ¼r die Berechnung der Rente, nicht aber fÃ¼r die Erstattung von RentenbeitrÃ¤gen maÃgeblich sei. Auch verstoÃe die Ablehnung der Beitragserstattung in seinem Fall wegen der bestehenden PensionsansprÃ¼che gegen Treu und Glauben.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 08.11.2001 ab. Es fÃ¼hrte im Wesentlichen aus, eine Beitragserstattung setze nach Â§ 210 Abs.1 Nr.1 SGB VI u.a. voraus, dass der Versicherte nicht versicherungspflichtig sei und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung habe. Dies sei beim KlÃ¤ger nicht der Fall. Er sei zwar als Beamter auf Lebenszeit gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI nicht mehr versicherungspflichtig, habe aber gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs.2 das Recht zur freiwilligen Versicherung, weil er mit seinen bisherigen BeitrÃ¤gen die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren fÃ¼r die Regelaltersrente erfÃ¼llt habe (Â§ 50 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI). Er habe 60 Kalendermonate an Beitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. Die Berechnung ergebe sich aus Â§ 122 Abs.1 SGB VI. Diese Bestimmung, die den Monat als kleinste Zeiteinheit festlege, habe allgemein fÃ¼r die rechnerische Ermittlung von Versicherungszeiten Bedeutung (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 22.03.2001 â Az.: B 12 P 3/00 R) und nicht â wie der KlÃ¤ger meine â nur fÃ¼r die Berechnung der Rente. Ein Anspruch auf Beitragserstattung kÃ¶nne auch nicht aus Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) oder Ã¤hnlichen Vorschriften und Rechtsgedanken hergeleitet werden. Eine Beitragserstattung sei wegen des auch in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Versicherungsgedankens nicht geboten und deshalb ohne ausdrÃ¼ckliche Regelung nicht aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis abzuleiten; da der Gesetzgeber zu einer solchen Regelung nicht verpflichtet sei, kÃ¶nne er sie auch begrenzen, wenn er sie aus GrÃ¼nden der Billigkeit dennnoch treffe (BVerfG, SozR 2200 Â§ 1303 Nr.34).

Mit der Berufung wendet sich der KlÃ¤ger gegen dieses Urteil und macht erneut geltend, bei Â§ 122 SGB VI handele es sich um eine Regelung zugunsten des Versicherten, die nur "rentenrechtliche Belange", nicht aber beitragspflichtige Zeiten betreffe. Auch bei Beitragszahlung fÃ¼r nur einen Teil eines Monats solle der gesamte Monat rentenrechtlich voll berÃ¼cksichtigt werden. Eine darÃ¼berhinaus gehende Auslegung der Vorschrift sei nicht gerecht und bringe dem KlÃ¤ger Nachteile. Im Ãbrigen treffe das vom SG zitierte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) auf den Fall des KlÃ¤gers nicht zu, da es um urlaubsbedingte Unterbrechungen einer PflegetÃ¤tigkeit von weniger als einem Monat gehe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 08.11.2001 sowie den Bescheid der

Beklagten vom 14.08.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger aufgrund seines Antrags vom 31.07.2000 die BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf das angefochtene Urteil, das die Klage mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen habe.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakten sowie auf die beigezogenen Rentenakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 ff. SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Erstgericht die Klage abgewiesen. Es hat die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Beitragserstattung im Fall des KlÃ¤gers im Einzelnen dargelegt und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet, warum eine Beitragserstattung nicht erfolgen kann. Es hat dabei zu Recht die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.03.2001 â Az.: B 12:P 3/00 R zitiert, die zu Â§ 122 Abs.1 SGB VI ausfÃ¼hrt, diese Berechnungsweise habe Bedeutung fÃ¼r die Berechnung der zurÃ¼ckgelegten Versicherungsmonate (also auch fÃ¼r die Berechnung der Wartezeit nach Â§ 50 Abs.1 Nr.1 SGB VI). Den zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG ist nichts hinzuzufÃ¼gen. Der Senat nimmt deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang auf die GrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils Bezug und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darlegung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die Berufung konnte nach alledem keinen Erfolg haben. Sie war mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG liegen nicht vor.

Die Entscheidung konnte gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs.1, 124 Abs.2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, da sich die Beteiligten mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklÃ¤rt haben.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024